

BVGer D-5828/2010 vom 29. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5828_2010

FR: TAF D-5828/2010 du 29 août 2012

IT: TAF D-5828/2010 del 29 agosto 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens wurde der Beschwerdeführerin am 2. April 2012 vom Bundesverwaltungsgericht Einsicht in weitere vorinstanzliche Akten gewährt. In dieser Verfügung, auf welche zu verweisen ist, wurde ferner ausführlich dargelegt, weshalb das BFM die Einsicht in gewisse Akten in zulässiger Weise unterliess. Ausserdem wurde

der Beschwerdeführerin Frist zu einer nochmaligen Stellungnahme angesetzt. Gestützt auf diese Sachlage ist ein allfälliger Mangel des BFM bei der Akteneinsicht nunmehr als geheilt zu erachten. Die Vorinstanz weist in ihrer Vernehmlassung sodann zu Recht darauf hin, dass die Einreichung eines Artikels aus der NZZ bereits im erstinstanzlichen Verfahren seitens der Beschwerdeführerin (zumindest gemäss Aktenverzeichnis) offenbar nicht stattgefunden hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5.1

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei ein Gutachten im Hinblick auf die Frage der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu veranlassen, ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist, diese Frage zu klären. Eine Ausnahmesituation, in welcher es allenfalls als geboten erscheinen würde, eine solche Instruktionsmassnahme zu ergreifen, liegt nicht vor. Zwar ist im Sinne der eingereichten ärztlichen Unterlagen unbestritten, dass die Beschwerdeführerin unter psychischen Beschwerden leidet und diese gemäss den ausführlichen Beschwerdevorbringen ihr Aussageverhalten beeinflusst haben könnten. Sie war indes in der Lage, die Fluchtgründe

aus ihrer Sicht ausführlich zu Protokoll zu geben, und vermittelte dabei durchaus den Eindruck einer urteils- und aussagefähigen Person (vgl. dazu auch die Einschätzung im Arztbericht vom 10. Mai 2010 Ziff. 1.3). Mithin kann von einem rechtsgenügend erstellten Sachverhalt ausgegangen werden. Der Tatsache, dass traumatisierte Personen mitunter nicht in der Lage sind, das Erlebte von sich aus spontan zu den Akten zu geben, und Verdrängungsmechanismen ihr Aussageverhalten beeinflussen können, ist vom Spruchgremium in den nachfolgenden Erwägungen im gebührenden Ausmass Rechnung zu tragen. Entgegen den Beschwerdevorbringen erweckt sodann auch die Vorgehensweise der Befragungsperson anlässlich der Anhörung nicht den Eindruck, die psychische Befindlichkeit der Beschwerdeführerin sei in ihrem Aussageverhalten nicht berücksichtigt worden. Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Glaubhaftigkeit ist mithin abzuweisen (vgl. dazu die Zwischenverfügung vom 16. März 2012). Ohnehin kommt das Bundesverwaltungsgericht in Abwägung sämtlicher Aussagen vorliegend zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Unrecht von der fehlenden Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen ausging.

E. 5.2

Gemäss Aktenlage hat die Beschwerdeführerin erst Monate nach der Einreise und nach einer behördlichen Festnahme ein Asylgesuch gestellt. Ihr Vorbringen in der Beschwerde, sie habe bereits vor Einreichung des Asylgesuchs einer für Frauenhandel spezialisierten Beamtin ihr Schicksal destailiiert erzählt, trifft aber insofern zu, als sie dabei offenbar erlittene sexuelle Gewalt vorbrachte. Die Ereignisse in der Elfenbeinküste schilderte sie am 23. Januar 2010 dem Haftrichter. Die verzögerte Asylgesuchsstellung ist in Würdigung der Fallumstände aber schon insofern nicht entscheiderelevant, als dafür in Anbetracht des schon von den damals involvierten Behörden offenbar gehegten Verdachts des Frauenhandels nachvollziehbare Gründe bestanden haben dürften (vgl. auch A 24/29 Antworten 233 f. und die entsprechenden Beschwerdeargumente). Folglich sind auch die Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend Reiseumstände in die Schweiz, welche vom BFM aufgrund realitätsfremder und substanzarmer Aussagen für nicht glaubhaft erachtet wurden, betreffend Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen nicht überzubewerten. Entscheidender ist die Tatsache, dass die Darlegungen der Beschwerdeführerin Realkennzeichen aufweisen. Sie begann während der Anhörung wiederholt zu weinen. Zudem hat sie die Lage in C._____ während der Auseinandersetzungen im Jahre 2002 und die damit verbundene Begegnung mit den Rebellen in einem gewissen Ausmass substanziiert und nachvollziehbar geschildert (A 24/29 Antworten 162 ff.). Dass sie unter den damaligen kriegerischen Auseinandersetzungen litt und auf der Flucht durch die Rebellen angehalten wurde, erscheint somit als durchaus realistisch. Ihre andauernde Furcht vor den Rebellen äusserte sie im Übrigen bereits im Zusammenhang mit Fragen zu ihren Kindern, indem sie spontan angab, die Rebellen könnten im Sinne einer Reflexverfolgung auch diesen nachstellen, da die Rebellen Angst davor hätten, sie als Zeugin des Vorgefallenen könnte belastende Aussagen machen (A 24/29 Antworten 62 ff.). Zwar bestehen gewisse Zweifel daran, dass sie in der Folge tatsächlich sechs Jahre unter den geschilderten Bedingungen im Gewahrsam der Rebellen verbringen musste. So fällt auf, dass sie ihre Vorbringen in zeitlicher Hinsicht kaum einzuordnen wusste. Andererseits sind ihr wegen der diagnostizierten Traumatisierung gewisse Aussagemühen zu Gute zu halten. Ihre zum Teil etwas schlichten, aber nicht widersprüchlichen Angaben zur Zeit bei den Rebellen vermitteln insgesamt jedenfalls eher den Eindruck von tatsächlich Erlebtem und nicht denjenigen eines blossen Sachverhaltskonstrukts; sie lassen sich ausserdem gut vereinbaren mit

verschiedenen Quellen zur damaligen Situation vor Ort (vgl. untenstehend E. 5.4.). So war die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der vorgebrachten Flucht nach B. _____ auch in der Lage, tatsächengemäss auf zwei verschiedene Rebellengruppen mit unterschiedlichen Absichten hinzuweisen (A 24/29 Antworten 160, 208 und 239). Auch wenn ihre Schilderungen eines Tagesablaufs im Gewahrsam der Rebellen und zu Mitgefangenen nur bedingt substantiiert ausgefallen sind, ist in Würdigung gewisser doch detaillierter Aussagen davon auszugehen, dass sie tatsächlich während längerer Zeit in deren Machtbereich lebte und dabei Opfer von Gewalt wurde.

E. 5.3

Die ärztlichen Berichte attestieren der Beschwerdeführerin eine posttraumatische Belastungsstörung. An diesen Befunden ist nicht zu zweifeln. Die genaue Ursache der psychischen Leiden vermögen die Berichte vom 10. Mai 2010, 10. Juni 2010, 23. August 2010, 30. August 2010, 26. Juni 2012 und 28. Juni 2012 im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen aber praxisgemäss nicht schlüssig anzugeben respektive zu belegen. Da die Beschwerdeführerin aber seit gut zwei Jahren bei der Therapeutin D. _____ in Behandlung steht und namentlich auch diese ärztliche Fachkraft in den von ihr eingereichten Berichten von der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Ereignisse ausgeht, ist von einem weiteren Indiz für die Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen der Beschwerdeführerin auszugehen. Auch die fotografisch dokumentierten Narben deuten in ihrer Art auf Gewaltakte im Sinne der Vorbringen hin.

E. 5.4.1

Übereinstimmenden Berichten zufolge ist es unter den von der Beschwerdeführerin erwähnten Umständen und im dargelegten Zeitraum tatsächlich und verbreitet zu Übergriffen durch die Kriegsparteien an Frauen gekommen (vgl. Amnesty International, Côte d'Ivoire Targeting women: the forgotten victims of the conflict, 15.03.2007, «<http://www.amnesty.org/en/library/asset/AFR31/001/2007/en/ec778273-d3b1-11dd-a329-2f46302a8cc6/afr310012007en.pdf>», abgerufen am 09.07.2012; Human Rights Watch, "My Heart Is Cut": Sexual Violence by Rebels and Pro-Government Forces in Côte d'Ivoire, August 2007, «<http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/cdi0807webwcover.pdf>», abgerufen am 09.07.2012; ONUCI, Rapport sur la situation de Droits de l'Homme en Côte d'Ivoire. Main-Juin-Juillet 2005, Oktober 2005, «<http://www.ohchr.org/Documents/Countries/CI/rapport3.pdf>», abgerufen am 09.07.2012).

E. 5.4.2

Die in den Berichten erwähnte sexuelle Gewalt an Frauen verbunden mit teils mehrjährigen Gefangennahmen stimmen mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin weitestgehend überein. Es sei zu zahlreichen Entführungen von Frauen gekommen, welche in der Folge als Sexsklavinnen Missbrauch erlitten hätten. Im Jahre 2007 seien nach wie vor viele Frauen in Gefangenschaft gewesen. Im Bericht von Amnesty International wird eine Frau erwähnt, die Ende 2002 in C. _____ von einer Rebellengruppe der Forces Nouvelles entführt worden sei (vgl. dazu A 24/29 Antwort 174). Die im Bericht wiedergegebenen Schilderungen dieser Person könnten inhaltlich auch von der Beschwerdeführerin stammen. Im besagten Bericht wird ferner eine zweite Entführung in C. _____ im Jahr 2002 thematisiert. In der erwähnten französischsprachigen Quelle wird sodann darauf hingewiesen, dass viele Fälle von sexueller Gewalt gegen Frauen nicht gemeldet und entsprechend von keiner Institution aufgezeichnet worden seien. Angehörige von Opfern

hätten sich nicht zu Zeugenaussagen anhalten lassen.

E. 6

Die Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt damit, dass zwar nicht alle Zweifel an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin ausgeräumt sind, die dafür sprechenden Gründe aber überwiegen. In Berücksichtigung aller Aspekte, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen sprechen, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass sie tatsächlich bei den Rebellen in Gefangenschaft geriet, dort Opfer von Gewalt wurde und erst Jahre später aus dem Heimatland fliehen konnte.

E. 7

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008 Nr. 12).

E. 8.1

Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. Urteil D-4289/2006 vom 11. September 2008 E. 6.4). Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft machen können, in ihrem Heimatland durch Vertreter einer Kriegspartei gezielt Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden zu sein; so waren gemäss den zitierten Quellen Vergewaltigungen von Frauen durch die Rebellen auch in C._____ in der massgeblichen Zeit ein gängiges Mittel der Kriegsführung, weshalb der Verfolgungscharakter der geltend gemachten Vergewaltigungen feststeht. Ob sie auch wegen ihrer Ethnie verfolgt wurde, lässt sich den Akten nicht schlüssig entnehmen. Die von ihr geltend gemachten Übergriffe erfüllen die Anforderungen an die Verfolgungsintensität gemäss Art. 3 AsylG zweifellos.

E. 8.2

Mit Bezug auf die Sicherheits- und Menschenrechtslage in der Côte d'Ivoire ist zunächst auf eine vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Lageeinschätzung im publizierten Urteil vom 24. November 2009 zu verweisen: Das Gericht hält darin fest, dass im Rahmen des Abkommens von Ouagadougou vom März 2007 die politische Lage deutlich habe stabilisiert werden können und eine positive Entwicklung der allgemeinen Sicherheits- und Menschenrechtslage festzustellen sei (vgl. BVGE 2009/41 E. 7.3.2 ff.). Gleichzeitig ist aber

festzuhalten, dass die Forces Nouvelles im April 2007 in die Regierung eingebunden wurden; deren Generalsekretär wurde zum Premierminister ernannt. Am 28. November 2010 fanden in der Côte d'Ivoire Präsidentschaftswahlen statt. Nachdem der abgewählte Präsident Laurent Gbagbo den Wahlsieg seines Herausforderers Alassane Ouattara nicht anerkannt hatte, brachen im März 2011 Kämpfe zwischen den Truppen der Kontrahenten aus. Am 11. April 2011 wurde Gbagbo festgenommen; in manchen Teilen Abidjans dauerten die Auseinandersetzungen bis Anfang Mai 2011. Am 1. Juni 2011 stellte Präsident Ouattara die neue Regierung vor mit dem bisherigen Premierminister. Am 28. November 2011 wurde die nationale Kommission für Dialog, Wahrheit und Versöhnung (Commission dialogue, vérité et réconciliation; [CDVR]) offiziell eingesetzt. Am 29. November 2011 wurde Gbagbo an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ausgeliefert und die Parlamentswahlen vom 11. Dezember 2011 sind - wie vom zuständigen Vertreter der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste festgestellt - im Grossen und Ganzen friedlich verlaufen (zur aktuellen Lage in der Côte d'Ivoire, vgl. etwa die Urteile E-907/2010 vom 16. Februar 2012 E. 8.2, D-754/2010 vom 10. Februar 2012 E. 9.3, D-1714/2009 vom 22. Dezember 2011 E. 7.4 und E-3093 vom 5. März 2012 E. 7.1).

E. 8.3

Nach dem Gesagten ist in gewissen Punkten insgesamt von einer Verbesserung der Lage vor Ort auszugehen. Die Tatsache, dass die Rebellenpartei, deren Vertreter der Beschwerdeführerin asylrelevante Nachteile zufügten, in die Regierung eingebunden wurde, lässt indes auch im aktuellen Zeitpunkt auf begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor asylrelevanten Nachteilen schliessen. Deren Einbindung in staatliche Strukturen gewährt nämlich in keiner Weise, dass die Beschwerdeführerin unbehelligt in B._____ leben könnte. Zum einen haben die Rebellen durch die Machtteilung weitgehende Befugnisse erhalten. Zum anderen kann von einem rechtsstaatlichen Umgang mit ZeugInnen des im Krieg Vorgefallenen schon insofern nicht ausgegangen werden, als weiteren Quellen zufolge nach wie vor bewaffnete Kräfte auch in B._____ in Erscheinung treten, ohne dass davon Betroffene hinreichend geschützt wären. Die Beschwerdeführerin müsste im Falle ihrer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, namentlich wegen ihrer möglichen, schwer belastenden Aussagen und mithin aus politischen Gründen aus Kreisen ihrer vormaligen Peiniger zum Schweigen gebracht zu werden. Adäquater staatlicher Schutz oder eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünden offensichtlich nicht. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Argument des BFM, die Beschwerdeführerin hätte die Behörden in B._____ um Schutz ersuchen können, als in keiner Weise stichhaltig (vgl. zum Ganzen die auf dem Internet abrufbaren Presseartikel "Jeune Afrique" vom 3. Juli 2012 sowie "Inter Press Service/News Agency" vom 13. August 2012).

E. 8.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG bei der Beschwerdeführerin für den Zeitpunkt der Ausreise aber auch im aktuellen Zeitpunkt erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Demnach ist das BFM anzuweisen, ihr Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und Beschwerdeanträge einzugehen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 4'000.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.